

Grundlagenpapier

Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Koordination der Einzelfälle

Beauftragter/Servicestelle:

- Der erstangegangene Leistungsträger ist Beauftragter im Sinne der Budgetverordnung.
- Während des Modellprojekts übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Rolle des Beauftragten sofern er erstangegangener Leistungsträger ist und sofern die Servicestelle oder die zuständige Krankenkasse oder die Agentur für Arbeit erstangegangene Leistungsträger sind.

Bedarfserhebung/Budgethöhe:

- Für das Verfahren zur Ermittlung der Komplexleistungen gelten die Vorgaben der Budgetverordnung.
- Die beteiligten Sozialleistungsträger ermitteln den Bedarf für das jeweilige Teilbudget im Rahmen ihrer Erhebungsverfahren und informieren den Beauftragten fristgerecht über die Ergebnisse ihrer Bedarfserhebung, die Höhe des jeweiligen Teilbudgets, die erforderlichen Nachweise zur Bedarfsdeckung und über ihre Regelungen zur Qualitätssicherung.
- Der sozialhilferechtliche Hilfebedarf wird im Rahmen des bestehenden Clearingverfahrens des LWL erhoben.
- Die Basisunterlagen zur Feststellung des Hilfebedarfs werden hierzu um budgetrelevante Fragestellungen ergänzt.
- Die auf Eingliederungshilfeleistungen bezogene Budgethöhe wird im Rahmen der Clearingstellensitzung festgelegt.

Beratungsgespräch/Zielvereinbarung:

- Der Beauftragte schließt mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer die Zielvereinbarung ab.
- Zur Vermeidung unnötiger Belastungen der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers sollte die gemeinsame Beratung der Ergebnisse der getroffenen Feststellungen und die Erarbeitung der Zielvereinbarung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller im Anschluss an die Clearingsitzung des LWL erfolgen.
- Soweit erforderlich sind die anderen Leistungsträger zu beteiligen, jedoch sollte der Teilnehmerkreis möglichst klein gehalten und in der Regel auf den Beauftragten beschränkt werden. Der LWL bietet an, die Moderation der Zielvereinbarungsgespräche zu übernehmen.

Bescheiderteilung:

- Der Beauftragte erteilt **nach** Abschluss der Zielvereinbarung den Bescheid über den Gesamtumfang der benötigten Hilfen.

Prüfung:

- Der Beauftragte überprüft regelmäßig die Nachweise zur Bedarfsdeckung und führt mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer die Gespräche zur Qualitätssicherung.